

Normgeber:	Ministerium für Finanzen und Wirtschaft	Quelle:	
Aktenzeichen:	7-4305.652/2	Gliederungs-Nr.:	706
Erlassdatum:	21.10.2014	Fundstelle:	GABl. 2014, 718
Fassung vom:	21.10.2014		
Gültig ab:	28.01.2016		
Gültig bis:	31.12.2023		

Gesamtvorschrift in der Gültigkeit zum 28.01.2016 bis 31.12.2023

Inhaltsverzeichnis

Titel	Fassung vom
Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur Förderung von regionalen Clustern und landesweiten und regionsübergreifenden Innovationsplattformen (VwV EFRE -Cluster und Innovationsplattformen - CLIP 2014-2020)	21.10.2014
INHALTSÜBERSICHT	21.10.2014
Präambel	21.10.2014
1 Zuwendungsziel	21.10.2014
2 Zwecksetzung	21.10.2014
3 Rechtsgrundlagen	21.10.2014
4 Allgemeine Fördervoraussetzungen	21.10.2014
5 Zuwendungsempfänger	21.10.2014
6 Art und Umfang der Zuwendung	21.10.2014
7 Innovative clusterbezogene Projekte	21.10.2014
7.1 Förderzweck	21.10.2014
7.2 Zuwendungsvoraussetzungen	21.10.2014
7.3 Förderfähige Maßnahmen	21.10.2014
7.4 Nicht förderfähige Maßnahmen sind	21.10.2014
7.5 Zuwendungsfähige Ausgaben	21.10.2014
7.6 Förderzeitraum	21.10.2014
8 Förderung von Managements neu gegründeter regionaler Cluster-Initiativen beziehungsweise Innovationsplattformen	21.10.2014
8.1 Förderzweck	21.10.2014
8.2 Zuwendungsvoraussetzungen	21.10.2014
8.3 Förderfähige Maßnahmen	21.10.2014
8.4 Nicht förderfähige Maßnahmen sind:	21.10.2014
8.5 Zuwendungsfähige Ausgaben	21.10.2014
8.6 Förderzeitraum	21.10.2014

9 Fortführung der Förderung bestehender Managements regionaler Cluster-Initiativen beziehungsweise Innovationsplattformen	21.10.2014
9.1 Zuwendungsvoraussetzungen	21.10.2014
9.2 Förderfähige Maßnahmen	21.10.2014
9.3 Nicht förderfähige Maßnahmen sind	21.10.2014
9.4 Zuwendungsfähige Ausgaben	21.10.2014
9.5 Förderzeitraum	21.10.2014
10 Verfahren	21.10.2014
10.1 Zuständigkeit für Antragsannahme und Bewilligungsverfahren	21.10.2014
10.2 Antragsverfahren	21.10.2014
10.3 Vorhabensauswahl	21.10.2014
11 Schlussvorschriften	21.10.2014
12 In- und Außerkrafttreten	21.10.2014

Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur Förderung von regionalen Clustern und landesweiten und regionsübergreifenden Innovationsplattformen (VwV EFRE-Cluster und Innovationsplattformen - CLIP 2014-2020)

Vom 21. Oktober 2014 - Az.: 7-4305.652/2 -

Fundstelle: GABl. 2014, S. 718

Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 17.12.2015 (GABl. 2016, S. 3)

Fußnoten

- 1) Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

INHALTSÜBERSICHT

Präambel

- 1 Zuwendungsziel
- 2 Zuwendungszweck
- 3 Rechtsgrundlagen
- 4 Allgemeine Fördervoraussetzungen

- 5 Zuwendungsempfänger
- 6 Art und Umfang der Zuwendung
- 7 Innovative clusterbezogene Projekte
- 8 Förderung von Managements neu gegründeter regionaler Cluster-Initiativen beziehungsweise Innovationsplattformen
- 9 Fortführung der Förderung bestehender Managements regionaler Cluster-Initiativen beziehungsweise Innovationsplattformen
- 10 Verfahren
- 11 Schlussbestimmungen
- 12 In- und Außerkrafttreten

Präambel

Die Clusterpolitik ist Teil der Innovations- und Mittelstandspolitik des Landes Baden-Württemberg. Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft fördert im Rahmen der Clusterpolitik innovationsorientierte regionale Cluster-Initiativen sowie landesweite und regionsübergreifende Netzwerke (Innovationsplattformen). In gemeinsamer Verantwortung von privaten und öffentlichen Akteuren kann durch eine koordinierte Vernetzung und Teilhabe an der Implementierung von Querschnitts- und Schlüsseltechnologien die Innovationsdynamik erhöht und damit die internationale Wettbewerbsfähigkeit in einem verschärften Markt- und Standortwettbewerb gestärkt werden. Da der Markt dieses für die Innovationsdynamik relevante, zielorientierte Zusammenspiel der Innovations- und Clusterakteure in regionalen Cluster-Initiativen und Innovationsnetzwerken nicht leistet, werden entsprechende vernetzte Strukturen durch die öffentlichen Hände befördert.

Unter Clustern versteht man die räumliche Konzentration von Unternehmen, Einrichtungen aus Wissenschaft und Forschung sowie unterstützenden Organisationen, die in einem Kompetenzfeld (zum Beispiel Branche, Technologiebereich) zielorientiert zum gegenseitigen Nutzen zusammenarbeiten und dadurch einen Mehrwert schaffen.

In einer regionalen Cluster-Initiative wird in einem abgegrenzten geographischen Raum die clusterbezogene Zusammenarbeit zwischen den Partnern zielorientiert organisiert, um gemeinsam Innovationspotenziale und Synergien zu aktivieren und Lücken in der Wertschöpfungs- und Innovationskette zu schließen.

Regionsübergreifend und auf Landesebene übernehmen Innovationsplattformen zur Erhöhung der Synergieeffekte die Koordination und Moderation der relevanten regionalen Cluster beziehungs-

weise Cluster-Initiativen zusammen mit weiteren Partnern, wie zum Beispiel Standortagenturen, Messegesellschaften oder Transfereinrichtungen. Ihre Aufgabe ist es, die strategischen Zielfelder der Clusterpolitik beziehungsweise die bestehenden Netzwerke und regionalen Cluster-Initiativen zu unterstützen. Dabei sollen sich Innovationsplattformen zur Ausgestaltung von Wertschöpfungsketten thematisch konzentrieren und untereinander abstimmen, um auf Landesebene eine effektive Koordination und Kooperation zu ermöglichen.

Bei Cluster-Initiativen und Innovationsplattformen handelt es sich um Innovationscluster im Sinne von Artikel 1 Nummer 92 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), die durch gemeinsame Nutzung von Anlagen, den Austausch von Wissen und Know-how und durch einen wirksamen Beitrag zum Wissenstransfer, zur Vernetzung, Informationsverbreitung und Zusammenarbeit unter den Unternehmen und anderen Einrichtungen die Innovationstätigkeit anregen sollen und dadurch einen Mehrwert schaffen.

1 **Zuwendungsziel**

Die vorliegende Verwaltungsvorschrift bezieht sich auf die Profilierung von regionalen Cluster-Initiativen und Innovationsplattformen als Innovationstreiber. Cluster-Initiativen sollen internationalisiert, relevante Akteure als Teilnehmer in Cluster-Initiativen aktiviert, der Ausbau von clusterübergreifenden Kooperationen im Wege von Meta-, Cross- und Interclustering gestärkt und die Professionalisierung von Cluster- und Netzwerkmanagements gefördert werden mit dem Ziel, die Clusterentwicklung in den Spezialisierungsfeldern des Landes voranzutreiben. Zu den Spezialisierungsfeldern gehören

- nachhaltige Mobilität,
- Umwelttechnologie, erneuerbare Energien und Ressourceneffizienz,
- Gesundheit und Pflege,
- Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), Green IT und intelligente Produkte,
- Luft- und Raumfahrt,
- Kreativwirtschaft,
- Schlüsseltechnologien wie Produktionstechnik, Mikrosystemtechnik, Nanotechnologie und Nanoelektronik einschließlich Halbleiter, fortschrittliche Materialien, Leichtbautechnologie sowie Biotechnologie, Photonics und weitere.

Die Förderung trägt zur Umsetzung des Operationellen Programms Baden-Württemberg EFRE »Innovation und Energiewende« bei.

2 **Zuwendungszweck**

Zuwendungszweck ist die regionale und überregionale Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen, wirtschaftsnahen Einrichtungen und Verbänden, insbesondere im Kontext regionaler Cluster-Initiativen und Innovationsplattformen. Mit der Förderung wird zudem die Absicht verfolgt, die Zusammenarbeit regionaler Cluster-Initiativen untereinander und mit bestehenden, landesweit oder regionsübergreifend agierenden Innovationsplattformen zu verbessern.

3 **Rechtsgrundlagen**

Zuwendungen im Rahmen des EFRE-Programms werden in Übereinstimmung mit folgenden Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung gewährt:

- a) dem genehmigten Operationellen Programm des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Baden-Württemberg 2014-2020 »Innovation und Energiewende«,
- b) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates,
- c) der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung hinsichtlich des Ziels »Investitionen in Wachstum und Beschäftigung« und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006,
- d) den delegierten und Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission, die auf die vorgenannten EU-Verordnungen Bezug nehmen,
- e) den beihilferechtlichen Vorschriften, insbesondere

- den Artikeln 1-12 und 27 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in der Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) ABl. EU L 187 vom 26. Juni 2014 (AGVO),
 - der Verordnung Nr. (EU) 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-VO),
- f) den Vorschriften des Vergaberechts,
- g) den §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften,
- h) dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz, insbesondere den §§ 48, 49 und 49a,
- i) dem Förderhandbuch der Verwaltungsbehörde für die Umsetzung des EFRE-Programms 2014-2020 (nachfolgend Förderhandbuch),
- j) der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Finanz- und Wirtschaftsministeriums, des Wissenschaftsministeriums und des Umweltministeriums über das Zuwendungsverfahren im Rahmen der Umsetzung des EFRE-Programms »Innovation und Energiewende« in der Förderperiode 2014-2020 (VwV EFRE Zuwendungsverfahren Innovation und Energiewende – VEZIE 2014-2020),
- k) dieser Verwaltungsvorschrift.

Die unter www.efre-bw.de veröffentlichten Förderaufrufe ergänzen diese Verwaltungsvorschrift hinsichtlich der Auswahlkriterien und Förderkonditionen.

Diese Verwaltungsvorschrift gilt zusammen mit der VwV EFRE Zuwendungsverfahren Innovation und Energiewende – VEZIE 2014-2020.

Die Zuwendungen werden von den Bewilligungsbehörden ohne Rechtspflicht nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsermächtigungen bewilligt.

4 **Allgemeine Fördervoraussetzungen**

- 4.1 Innovationscluster müssen alle Voraussetzungen von Kapitel I und II und Artikel 27 AGVO erfüllen.
- 4.2 Die zuwendungsfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben für ein Vorhaben müssen mindestens 200000,00 Euro betragen.
- 4.3 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind. Die Errichtung der Trägerorganisation einer Cluster-Initiative beziehungsweise einer Innovationsplattform gilt nicht als Beginn des Vorhabens und ist nicht Fördergegenstand dieser Vorschrift.
- 4.4 Für dasselbe Projekt bzw. Teilprojekt dürfen keine Mittel aus einem anderen EU-Fonds, einem anderen EU-Förderinstrument oder EFRE-Mittel im Rahmen eines anderen Programms eingesetzt werden.
- 4.5 Eine Ergänzung der Förderung durch Finanzierungsmittel, die keine EU-Mittel sind, ist aufgrund von Artikel 8 AGVO in Verbindung mit Artikel 27 Nummer 9 AGVO nicht möglich.
- 4.6 Zuwendungen dürfen nur an Zuwendungsempfänger bewilligt werden, die ihren Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Baden-Württemberg haben.
- 4.7 Bei Zuwendungsempfängern, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, ist die Umsatzsteuer nicht zuwendungsfähig.
- 4.8 Zuwendungsempfänger haben bei Vorliegen einer bestehenden Rechtsverpflichtung die einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Die Nummer 3 der Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Rahmen des EFRE-Programms Baden-Württemberg 2014ff. (EFRE NBest-P) beziehungsweise der Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften im Rahmen des EFRE-Programms Baden-Württemberg 2014ff. (EFRE NBest-K) ist zu beachten.

- 4.9 Für die beihilferechtliche Beurteilung der Fördervorhaben ist der funktionale Unternehmensbegriff der EU-Kommission einschlägig.

5 **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger nach den Nummern 7 und 9 sind rechtsfähige Trägerorganisationen von Innovationsclustern, die im Clusterportal Baden-Württemberg (www.clusterportal-bw.de) zum Zeitpunkt der Antragstellung eingetragen sind, sowie nach Nummer 8 rechtsfähige Trägerorganisationen von neu gegründeten Cluster-Initiativen und Innovationsplattformen, d.h. juristische Personen nach Artikel 27 Nummer 2 AGVO, die den Innovationscluster (Clusterorganisationen) betreiben.

Zuwendungsempfänger können nicht sein

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Ziffer 18 der AGVO.

6 Art und Umfang der Zuwendung

- 6.1 Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.

- 6.2 Der Fördersatz aus EFRE-Mitteln beträgt 50 % der zur Kofinanzierung vorgesehenen zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens.

- 6.3 Der Höchstbetrag darf den Anmeldeschwellenwert für Innovationscluster gemäß Artikel 4, Absatz 1 Buchstabe k AGVO nicht übersteigen.

7 Innovative clusterbezogene Projekte

7.1 Förderzweck

Mit der Förderung von clusterbezogenen Arbeitsprogrammen sollen Innovationskapazitäten in den Spezialisierungsfeldern gestärkt und insbesondere KMU in Cluster-Initiativen (CI) vermehrt in Innovationsprozesse eingebunden werden.

7.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung von innovativen clusterbezogenen Projekten setzt die Teilnahme der jeweiligen Trägerorganisation an thematischen Aufrufen des Finanz- und Wirtschaftsministeriums für clusterbezogene Arbeitsprogramme voraus.

- In den Aufrufen wird das Nähere bestimmt.
- Aufrufe werden im Internet unter www.efre-bw.de veröffentlicht. Im Staatsanzeiger wird auf die Veröffentlichung hingewiesen.
- Die Projektauswahl erfolgt nach transparenten Auswahlkriterien, die in den Aufrufen konkretisiert werden.

7.3 Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind Arbeitsprogramme und innovative clusterbezogene Projekte. Arbeitsprogramme sind Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift. Sie beinhalten innovative clusterbezogene Projekte der Cluster-Initiativen (CI). Dies sind die Entwicklung von Konzepten und deren Umsetzung in Projekten des Clustermanagements, insbesondere in den Aktionsfeldern:

- Technologietransfer - modellhafte Erprobung in CI (z.B. open innovation),
- Verzahnung von Querschnitts- und Schlüsseltechnologien mit etablierten Produktions- und Dienstleistungsbranchen, Clustern, Kompetenz- und Technologiefeldern,
- sonstige innovative Aktivitäten der CI, die darauf gerichtet sind, das Dienstleistungsangebot des Clustermanagements nachhaltig auszubauen,
- Weiterentwicklung von CI als Kristallisationspunkt für Innovationen,
- innovative Kooperationsprojekte, auch im Zuge und/oder zur Unterstützung der Bildung von Meta-, Cross- und Inter-Clustering im EU-Raum,
- innovative Kooperationsprojekte zwischen CI aus unterschiedlichen Technologiefeldern (Meta-, Cross- und Inter-Clustering),
- Entwicklung von clusterbezogenen überbetrieblichen Konzepten zur Sicherung des Fachkräftebedarfs zur Unterstützung der KMU beim Erhalt ihrer Innovationsfähigkeit,

- Intensivierung der Kooperation mit den Akteuren der (Außen-) Wirtschaftsförderung, des Messewesens, des Standortmarketings sowie den überregional beziehungsweise landesweit tätigen Technologie- und Innovationsnetzwerken,
- systematisierte Vernetzung und Matching zwischen Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen,
- Einrichtung und Weiterentwicklung von Demo-Zentren und Showrooms für Projekte und Produkte der einzelnen CI und ihrer Mitglieder.

7.4 Nicht förderfähige Maßnahmen sind

- Qualifizierungsmaßnahmen,
- Coachingmaßnahmen,
- einzelbetriebliche Maßnahmen.

7.5 *Zuwendungsfähige Ausgaben*

7.5.1 Zuwendungsfähig sind die im Förderzeitraum zweckentsprechend bei der Trägerorganisation des Clustermanagements anfallenden und eindeutig dem Projekt zuordenbaren und durch Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachweisbaren Ausgaben für

- Personal (zuzüglich Gemeinkostenpauschale von 15 %).
- Sachmittel, die zur Durchführung der nach Nummer 7.3 geförderten Maßnahmen erforderlich sind, insbesondere für Öffentlichkeitsarbeit, Raummiete, Ausstattung, Reisekosten, Studien, Analysen, Prognosen, Gutachten sowie Honorare für externe Experten.

Die Ermittlung der kofinanzierungsfähigen Ausgaben richtet sich nach den Bestimmungen des Förderhandbuchs und den einschlägigen Regelungen des Beihilferechts.

7.5.2 Nicht zuwendungsfähig sind

- Investitionen zur Errichtung wirtschaftsnaher Infrastruktur (Erwerb von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, Baumaßnahmen, Großgeräte),

- betriebliche Aufwendungen von beteiligten Unternehmen und den weiteren Akteuren,
- Kosten für die Stellung des Förderantrags.

7.5.3 Der Höchstbetrag für kofinanzierungsfähige Ausgaben wird jeweils in den thematischen Aufrufen für Arbeitsprogramme bestimmt.

7.6 *Förderzeitraum*

7.6.1 Der Förderzeitraum beträgt in der Regel drei Jahre.

7.6.2 Mit Zustimmung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums kann der Bewilligungszeitraum bei gleichbleibender Fördersumme verlängert werden, wenn auch auf dieser Grundlage die Finanzierbarkeit sichergestellt ist und der beabsichtigte Erfolg erreichbar erscheint.

8 **Förderung von Managements neu gegründeter regionaler Cluster-Initiativen beziehungsweise Innovationsplattformen**

8.1 *Förderzweck*

Mit der Förderung soll das Management von neu gegründeten regionalen Cluster-Initiativen und Innovationsplattformen professionalisiert werden.

8.2 *Zuwendungsvoraussetzungen*

8.2.1 Die Förderung des Auf- und Ausbaus von Clustermanagements neu gegründeter Cluster-Initiativen und Innovationsplattformen erfolgt insbesondere in den Spezialisierungsfeldern des Landes Baden-Württemberg.

8.2.2 Eine Förderung setzt eine schlüssige Konzeption für Cluster-Initiativen beziehungsweise Innovationsplattformen und die erfolgreiche Teilnahme an einem thematischen Aufruf voraus.

- In den Aufrufen wird das Nähere bestimmt.
- Aufrufe werden im Internet unter www.efre-bw.de veröffentlicht. Im Staatsanzeiger wird auf die Veröffentlichung hingewiesen.

- Die Projektauswahl erfolgt nach transparenten Auswahlkriterien, die in den Aufrufen konkretisiert werden.

8.3 *Förderfähige Maßnahmen*

8.3.1 Das Management neu gegründeter Clusterinitiativen soll Auf- und Ausbau-, Koordinations- und Moderationsaufgaben übernehmen, insbesondere in den Bereichen:

- Optimierung regionaler Wirtschaftskreisläufe,
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen mit den regionalen Akteuren der Wirtschafts- und Innovationsförderung,
- Erfahrungs- und Wissenstransfer zwischen den kooperierenden Unternehmen und FuE-Einrichtungen,
- Strategien zur schnellen Umsetzung von Innovationen in marktfähige Produkte und Verfahren,
- Initiierung von Kooperations- und Leitprojekten, Hinführung zu Förderprogrammen auf Bundes- und Landesebene,
- Kooperationen und Vernetzung mit nationalen und internationalen Clustern,
- Clustermarketing und Öffentlichkeitsarbeit.

8.3.2 Das Management der neu gegründeten Innovationsplattformen soll insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Bündelung und Herstellung von Transparenz für die im Land vorhandenen Kompetenzen in Wirtschaft und Wissenschaft im jeweiligen Kompetenzfeld,
- Identifikation absehbarer technologischer Entwicklungslinien unter Berücksichtigung weltweiter und europäischer Zukunftstrends,
- Unterstützung von Kooperationsbildungen,

- Initiierung, Vorbereitung und Umsetzung von Kooperations- und Leitprojekten, Hinführung zu Förderprogrammen auf Bundes-, Landes- und EU-Ebene,
- Informationsaustausch und Zusammenarbeit im grenzüberschreitenden Raum,
- Vernetzung regionaler Cluster-Initiativen und Kompetenzzentren im Land, insbesondere auch mit dem Ziel gemeinsamer Aktivitäten, beispielsweise im Bereich Messwesen, Standortmarketing und Auslandsmarkterschließung.

8.4 Nicht förderfähige Maßnahmen sind:

- Qualifizierungsmaßnahmen,
- Coachingmaßnahmen,
- einzelbetriebliche Maßnahmen.

8.5 *Zuwendungsfähige Ausgaben*

8.5.1 Zuwendungsfähig sind die im Förderzeitraum bei der Trägerorganisation anfallenden und eindeutig dem Management von regionalen Cluster-Initiativen beziehungsweise Innovationsplattformen zuordenbaren und durch Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachweisbaren Ausgaben für

- Personal (zuzüglich Gemeinkostenpauschale von 15 %).
- Sachmittel, die zur Durchführung der nach Nummer 8.3 geförderten Maßnahmen erforderlich sind, insbesondere für Betriebs- und Geschäftserstaussattung, Reisekosten, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit, Raummiete für Veranstaltungen, Studien, Analysen, Prognosen, Gutachten, Strategieentwicklung einschließlich gegebenenfalls erforderlicher Moderationsprozesse sowie Honorare für externe Experten.

Die Ermittlung der kofinanzierungsfähigen Ausgaben richtet sich nach den Bestimmungen des Förderhandbuchs und den einschlägigen Regelungen des Beihilferechts.

8.5.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Investitionen zur Errichtung wirtschaftsnaher Infrastruktur (Erwerb von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, Baumaßnahmen),
- betriebliche Aufwendungen von beteiligten Unternehmen und den weiteren Akteuren,
- Kosten für die Stellung des Förderantrags.

8.5.3 Der Höchstbetrag für kofinanzierungsfähige Ausgaben wird jeweils in den thematischen Aufrufen bestimmt, darf jedoch für das Management neuer regionaler Cluster-Initiativen nach Nummer 8.3.1 höchstens 600000 Euro und für das Management neu gegründeter Innovationsplattformen nach Nummer 8.3.2 höchstens 900000 Euro betragen.

8.6 *Förderzeitraum*

8.6.1 Der Förderzeitraum beträgt für das Management neuer regionaler Cluster-Initiativen und das Management neu gegründeter Innovationsplattformen nach Nummer 8.2.1 in der Regel drei Jahre.

8.6.2 Mit Zustimmung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums kann der Bewilligungszeitraum bei gleichbleibender Fördersumme verlängert werden, wenn auch auf dieser Grundlage die Finanzierbarkeit sichergestellt ist und der beabsichtigte Erfolg erreichbar erscheint.

9 **Fortführung der Förderung bestehender Managements regionaler Cluster-Initiativen beziehungsweise Innovationsplattformen**

Die Fortführung der Förderung von bestehenden Managements regionaler Cluster-Initiativen beziehungsweise Innovationsplattformen ist in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums möglich. Eine Dauerförderung ist ausgeschlossen.

9.1 *Zuwendungsvoraussetzungen*

- Eine Anschlussförderung kann bewilligt werden, wenn ein ansonsten erfolgreich arbeitendes Clustermanagement beendet werden müsste, nur weil es nach Ablauf des Förderzeitraums der Trägerorganisation nicht möglich ist, das Management aus eigenen Einnahmen weiter zu führen.
- Eine Anschlussförderung setzt voraus, dass der bisherige Vorhabensverlauf positiv evaluiert wurde.

- Die Trägerorganisation hat durch ein tragfähiges Konzept zu belegen, dass die Finanzierung des Managements nach Ende der Anschlussförderung sichergestellt ist.

9.2 Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind die unter Nummer 8.3.1 und 8.3.2 angeführten Maßnahmen.

9.3 Nicht förderfähige Maßnahmen sind

- Qualifizierungsmaßnahmen,
- Coachingmaßnahmen,
- einzelbetriebliche Maßnahmen.

9.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die unter Nummer 8.5.1 angeführten Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 400000 Euro.

9.5 Förderzeitraum

Der Förderzeitraum beträgt für die Anschlussförderung des Managements regionaler Cluster-Initiativen beziehungsweise von Innovationsplattformen bis zu zwei Jahre.

10 Verfahren

Es gelten die Bestimmungen der VwV EFRE Zuwendungsverfahren Innovation und Energiewende - VEZIE 2014-2020 in der jeweils geltenden Fassung.

10.1 Zuständigkeit für Antragsannahme und Bewilligungsverfahren

Die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (L-Bank), 76113 Karlsruhe, ist nach der VwV EFRE Zuwendungsverfahren Innovation und Energiewende - VEZIE 2014-2020 für die Antragsannahme, das Bewilligungsverfahren, die Anforderungs- und Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung der Verwendungsnachweise zuständig.

10.2 *Antragsverfahren*

Das Finanz- und Wirtschaftsministerium veröffentlicht in der Regel Förderaufrufe für innovative clusterbezogene Projekte und die Förderung von Managements neu gegründeter regionaler Cluster-Initiativen beziehungsweise Innovationsplattformen, in denen die Auswahlkriterien und Förderkonditionen konkretisiert werden. Diese werden auf der Internetseite www.efre-bw.de veröffentlicht und im Staatsanzeiger wird darauf hingewiesen (siehe Nummer 7.2 VwV EFRE Zuwendungsverfahren Innovation und Energiewende - VEZIE 2014-2020).

Der Antrag ist mit dem für den jeweiligen Förderzweck vorgesehenen Formblatt zu stellen. Er muss je nach Art des Vorhabens alle im Antragsformular geforderten Angaben enthalten.

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle zur Beurteilung des Förderantrags erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Eine Verweigerung der Mitwirkung rechtfertigt die Ablehnung des Förderantrags. Versäumt der Antragsteller es, erforderliche Auskünfte innerhalb der von der Bewilligungsstelle gesetzten Frist zu erteilen, steht dies einer Verweigerung der Mitwirkung gleich.

Der Antragsteller muss ferner der Veröffentlichung der nach Art. 9 Ziffer 1 bis 3 AGVO festgelegten Zuwendungsdaten zustimmen.

10.3 *Vorhabensauswahl*

Die fachliche Antragsprüfung und die Vorhabensauswahl erfolgen durch das Finanz- und Wirtschaftsministerium (siehe Nummer 7.1 der VwV EFRE Zuwendungsverfahren Innovation und Energiewende - VEZIE 2014-2020). Hierbei ist die Unterstützung durch externe Stellen zulässig.

11 **Schlussvorschriften**

Über grundsätzliche Fragen der Auslegung dieser Verwaltungsvorschrift entscheidet das Finanz- und Wirtschaftsministerium.

Wegen der begrenzten Gültigkeit der AGVO ist für Bewilligungen nach dem 31. Dezember 2020 die fortdauernde Übereinstimmung dieser Verwaltungsvorschrift mit dem EU-Beihilfenrecht sicherzustellen.

12 In- und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 21. Oktober 2014 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

© juris GmbH